

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 27.04.2023

Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern im Ortsgerichtsbezirk Gräfenhausen/Schneppenhausen

Beschlussvorschlag:

1. Als Ortsgerichtsvorsteherin wird Frau Brunhilde Illenseer und als Ortsgerichtsschöffen werden Herr Paul Herwig, Herr Hanno Cezanne und Herr Helmut Büchsel für den Ortsgerichtsbezirk Gräfenhausen/Schneppenhausen vorgeschlagen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die persönlichen Voraussetzungen nach § 8 Ortsgerichtsgesetz erfüllt sind und allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften einer Ernennung der vier Personen nicht entgegenstehen.

Sachverhalt:

Die Amtszeiten enden am:

Ortsgerichtsvorsteherin Brunhilde Illenseer	am 22. Mai 2023
Ortsgerichtsschöffe Hanno Cezanne	am 1. Juli 2023
Ortsgerichtsschöffe Paul Herwig	am 7. Juli 2023
Ortsgerichtsschöffe Helmut Büchsel	am 5. Dezember 2023

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Stadt von dem Präsidenten des Amtsgerichts ernannt.

Die Stadt hat entsprechende Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 7 Ortsgerichtsgesetz).

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsschöffen für 10 Jahre ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Eine Wiederwahl ist möglich.

Frau Illenseer, Herr Cezanne, Herr Herwig und Herr Büchsel haben gegenüber der Verwaltung erklärt, dass sie gerne weiterhin die Ortsgerichtstätigkeiten ausüben möchten. Da sie bereits alle das 65. Lebensjahr vollendet haben, möchten sie ihre Amtszeit auf 5 Jahre begrenzen.

Drucksache 11/0499/1

Gemäß § 8 Ortsgerichtsgesetz dürfen zu Ortsgerichtsmitgliedern nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein. Weiterhin können Ortsgerichtsmitglieder nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben oder
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Weiterhin sollen im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

Es ist von der Stadtverordnetenversammlung festzustellen, dass die persönlichen Voraussetzungen nach § 8 Ortsgerichtsgesetz erfüllt sind und allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften einer Ernennung der vier Personen nicht entgegenstehen. Das ist bei den 4 Personen der Fall.

Der Sachverhalt wurde am 18. April 2023 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister